

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- / Freinachtbewilligung

Gesuch für: Gelegenheitswirtschaft Freinachtbewilligung

Gesuchssteller:

Organisation/Verein:

Name und Vorname:

Strasse/Hausnummer:

Plz/Ort:

Telefon:

Mobil*:

Email*:

*zwingend

Art der Veranstaltung: Festbetrieb Versammlung Sportveranstaltung
 Veranstaltung mit grossmehrheitlichem Alkoholkonsum
 Andere:

Bezeichnung des Anlasses:

Ort des Anlasses:

Anzahl Besucher: bis 50 51 – 150 151 – 300
(Sitz- und Stehplätze) 301 – 500 501 – 1000 über 1000

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Für Anlässe, die länger als bis 24:00 Uhr dauern, ist eine Freinachtbewilligung notwendig.

Verkauf von: alkoholische Getränke nicht alkoholische Getränke
 warme oder kalte Speisen ausschliesslich nicht alkoholische Getränke

Tombola- und Lottomatchgesuche sind an das Pass- und Patentbüro in Liestal zu richten. Bei grösseren Veranstaltungen oder Festbetrieben, bei denen mit mehr als 500 Besuchern zu rechnen ist oder deren Veranstaltungscharakter ein erhöhtes Problemrisiko birgt, verlangt die Gemeindepolizei vom Veranstalter ein Veranstaltungskonzept in schriftlicher Form und ist die Formularseite „Angaben zur Veranstaltung“ ausgefüllt abzugeben. Das Gesuch ist frühzeitig bei der Gemeindepolizei abzugeben. Fehlende Veranstaltungskonzepte und unvollständig ausgefüllte Gesuche können nicht behandelt werden.

Angaben zu den Gebühren können aus der Gebührenordnung der Gemeinde Therwil entnommen werden. Diese ist auf unserer Homepage www.therwil.ch zu finden.

Angaben zur Veranstaltung

Hauptverantwortlicher

Name und Vorname:

Strasse/Hausnummer:

Plz/Ort:

Telefon:

Mobil*:

Email*:

*zwingend

Weitere Verantwortliche:

Name/Vorname	Funktion	Handynummer
.....
.....

Getränke/Ausschank: Bier/Wein/Mixgetränke (bis max. 16 Vol.-%)
 Spirituosen (über 16 Vol.-%)

Musik/Lautsprecher: Verstärkeranlagen Live-Musik Disco

Verkehr/Verkehrsdienst: Die öffentlichen Parkplätze reichen aus
 Der Veranstalter wird zu den öffentlichen Parkplätzen eigene Parkplätze auf
privatem Grund zur Verfügung stellen
 Vom Veranstalter wird ein Verkehrsdienst bereitgestellt
(Verkehrskonzept inkl. Planskizze/n)

Auflagen zur Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Anlass und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe Sonntag bis Donnerstag ab 22:00 Uhr und Freitag und Samstag ab 23:00 Uhr, nicht gestört oder belästigt werden.

Dieses Gesuch ist vollständig sowie wahrheitsgemäss auszufüllen und unterschrieben mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen an: **Gemeindepolizei Therwil, Erlenstrasse 33, 4106 Therwil**

Die Bewilligungsgebühren sind bei Abholung der Bewilligung im Einwohnerdienst bar oder mittels EC / Postkarte zu bezahlen.

Ort/Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen für Anlässe

Gesetzliche Grundlagen Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003, Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003, Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Lebensmittelverordnung vom 11. März 1995.

Allgemeines

- Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig.
- Nicht bewilligungspflichtig sind: Pflegeheime, Schulkantinen, alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mit maximal zehn Plätzen.
- Die Gemeinde ist für die Erteilung der Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen für Anlässe (von Vereinen, Institutionen, etc.) und für temporäre Betriebserweiterungen) zuständig. Sie teilt ihre Entscheide den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.
- Für öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Betriebe ist die Sicherheitsdirektion zuständig, insbesondere auch für generell bewilligte, längere Öffnungszeiten (Freinacht). Die Gemeinde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen und kann gegen einen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde erheben.
- Ausnahme: längere Öffnungszeiten (Freinacht) in Kombination mit einer temporären Betriebserweiterung, werden von der Gemeinde bewilligt.

Gesuch / Bewilligung / Auflagen / Vollzug

- Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindepolizei einzureichen. Das Gesuch muss alle für die Bewilligungserteilung notwendigen Angaben enthalten.
- Die Bewilligung wird auf einen bestimmten Anlass und auf eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist, ausgestellt.
- Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Bewilligung bezeichnet die Art des Anlasses, den Veranstaltungsort und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
- Sowohl in betrieblicher wie auch baulicher Hinsicht können Auflagen gemacht werden; insbesondere betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit.
- Die Bewilligung wird erteilt:
 - a. wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bietet;
 - b. wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Art des Anlasses und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur regelmässigen Präsenz verpflichtet und trägt persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses. Der/die Bewilligungsinhaber/in kann für kürzere Abwesenheiten eine Stellvertretung bestimmen.

- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Anlass und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22 Uhr (So-Do), resp. 23 Uhr (Fr-Sa), nicht gestört oder belästigt wird.
- Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.
- Am Verkaufspunkt müssen deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf die Bestimmungen zum Jugendschutz hinweisen.
- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Gemeinde Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz vornehmen.

Öffnungszeiten / Freinacht

- Gelegenheitswirtschaften dürfen bis 24 Uhr geöffnet sein; für längere Öffnungszeiten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.
- Nach geltender Praxis wird eine Freinacht in der Regel nur an Freitagen und/oder Samstagen und bis maximal 02.00 Uhr bewilligt. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung darf am Silvester- und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.
- Bis 02.00 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Bis 04.00 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Zusätzlich kann der Gemeinderat bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen für alle Betriebe in der Gemeinde längere Öffnungszeiten bewilligen. In diesen Fällen ist die Sicherheitsdirektion umgehend zu orientieren.

Gebühren

- Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen.
- Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften können die Bewilligungsgebühren teilweise und für gemeinnützige teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Die Gebühren sind vor dem Anlass an der Kasse der Einwohnerdienste zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.
- Bei gemeindeeigenen Anlässen entfallen die Gebühren.